

## Hochschulklausur 2016

### Kurz-Input

### ***Trends in Management & Law***

### **Compliance, Datenschutz, Innovationsschutz, int. Standardisierung**

Allgemein wird der Bereich Recht als konservativ angeschaut. Damit einher geht die Ansicht, dass Recht sich praktisch nicht verändert. Dieser Eindruck täuscht. Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Regelung unseres Lebens und Zusammenlebens mit anderen. Damit **entwickelt sich das Recht so, wie sich auch unser Leben entwickelt**. Notabene in der Schweiz hinkt das Recht dieser Entwicklung aber regelmässig hinten nach, weil unser Polit-System Mühe hat, zeitnahe zu reagieren.

Zu den weltweiten Trends der **Globalisierung** und der **Digitalisierung** gehören denn auch die rechtlichen Trends von Compliance, Datenschutz, Innovationsschutz und der internationalen Standardisierung. Diese Trends erfahren wir sowohl in der Praxis, wie in der Lehre.

**Compliance** ist der englische Begriff für «Übereinstimmung» und wird vom Duden als «regelgerechtes, vorschriftsgemässes, ethisch korrektes Verhalten» definiert. «In compliance with the law» heisst «gesetzeskonform». Unternehmensintern wird der Begriff in der Regel für eine Organisation verwendet, die diese **Konformität mit den internen und externen Regeln** sicherstellen soll. Grundsätzlich gehören dazu alle Regeln, wobei **nicht alle Regelverstösse für die Unternehmen gleich grosse – finanzielle – Folgen haben** und darum mehr oder weniger wichtig sind. Von grosser Relevanz für alle grösseren Unternehmen ist die Einhaltung der **wettbewerbsrechtlichen, insbesondere der kartellrechtlichen Vorschriften**, da hier enorme **finanzielle Strafen** drohen (!). Die Banken entwickeln in den letzten Jahren einen immensen Effort die Compliance betreffend die **Finanzmarktvorschriften** auszubauen. Hier geht es zusätzlich um **Reputationsschäden**. Praktisch nur um Reputationsschäden geht es im Bereich des **Datenschutzes** (dazu nachfolgend). Im Bereich der Compliance scheint und wichtig, dass Studierenden und Mitarbeitenden klar wird, was **Sinn und Zweck von Compliance-Massnahmen** ist. Diese Einsicht steigert die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der entsprechenden Regeln und vermindert damit die Risiken der Unternehmen. Der «Compliance» sollte auch der **Schreck genommen** werden, den diese bei vielen Mitarbeitenden auslöst.

**Datenschutz** ist in vielen Geschäftsbereichen zu einem **Key Element** geworden. Geschützt werden mit dem Datenschutz nicht primär die Daten, sondern die Persönlichkeit der betroffenen. Der **Schutz der Daten ist Mittel zum Zweck des Persönlichkeitsschutzes**. Damit werden auch nur Daten geschützt, die direkt einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden können. Es gibt nur wenige und einfache **Grundsätze des Datenschutzes**, insbesondere die Rechtsmässigkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Integrität und Sicherheit. Die **Krux besteht in der Praxis darin, diese Grundsätze auf alle relevanten Geschäftsprozesse anzuwenden**. Bei Studierenden und Mitarbeitenden muss darum anhand von Praxisbeispielen die entsprechende **Awareness** und ein entsprechendes **Selbstverständnis** entwickelt werden. Die Verletzung von Datenschutzgrundsätzen hat in der Praxis in der Regel keine gravierenden rechtlichen Folgen. Da jedoch der Datenschutz zu den Key Elementen insbesondere auch des E-Commerce gehört, ist der **Reputationsschaden** bei Verletzungen die über die Medien bekannt werden, enorm.

**Innovationsschutz** gibt es eigentlich seit dem 19. Jahrhundert (1883 geschlossen!). Erst durch die Wandelung **von der Industrie- zur Informationsgesellschaft** ist dessen Bedeutung weltweit – zwischenzeitlich auch in Asien – enorm gross geworden. Innovationsschutz hat keinen

Selbstzweck, sondern ist **Investitionsschutz**. Ein Innovator erhält auf seinem geistigen Eigentum für eine bestimmte Zeit ein **Monopol als Motivation für Innovation**. Der Innovationsschutz wird durch die **vier Immaterialgüterrechte Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht und Designrecht** gewährleistet. Für die Praxis ist wichtig, dass Studierende und Mitarbeitende diese Rechte und deren Voraussetzungen kennen, damit sie rechtzeitig das notwendige veranlassen können, um mit internen oder externen Spezialisten einen Innovationsschutz zu prüfen. Der neuste Trend im Innovationsschutz geht zudem dahin, Immaterialgüterrechte nicht nur für den eigenen Gebrauch zu halten, sondern insbesondere über Lizenzierungen und Joint-Ventures die **Rechte zusätzlich aktiv zu bewirtschaften** (u.a. sog. «Patent Trolls»).

**Internationale Standardisierung** löst zunehmend staatliches Recht ab oder konkretisiert dieses in grösserem Umfang. So ist z.B. die **Rechnungslegung** nur noch zu einem kleinen Teil national geregelt, zum deutlich grösseren Teil durch entsprechende Standards. Ähnlich verhält es sich auch mit **Richtlinien und Prinzipien internationaler Verbände**, wie z.B. den ICC Code - Advertising and Marketing Communication Practice, der in der Schweiz durch die Grundsätze der Lauterkeitskommission umgesetzt wird. In der Praxis bekannt sind z.B. auch die ICC Incoterms, die die private Regelung des internationalen Warenhandels vereinfacht. Der Vorteil dieser Entwicklung ist eine **faktische und rechtliche Vereinfachung für international tätige Unternehmen**. Insbesondere aus schweizerischer Sicht ist dieser Trend aber auch problematisch, da er von grossen Playern, Staaten und Organisationen, dominiert wird, denen die Schweiz regelmässig unterlegen ist und darum die Spielregeln anderer ohne weiteres akzeptieren muss. Für die Praxis ist wichtig, dass Studierende und Mitarbeitende sich dieser Entwicklung bewusst sind und **sich diese Standards neben dem gewöhnlich gelehrteten staatlichen Recht ebenfalls aneignen**.

05.09.2016 Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt, Dozent